



Turnverein Eschenbach SG
gegründet 1900



Statuten
STV Eschenbach SG

1 Name und Sitz

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen STV Eschenbach besteht mit Sitz in Eschenbach SG ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Zweck des Vereins

Artikel 2 – Zweck

Der STV Eschenbach pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen, fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten und will der Gesundheit der ganzen Bevölkerung dienen. Er pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und ist konfessionell neutral und politisch unabhängig. Er kann sich jedoch politisch für Anliegen, welche dem Sport und der Sportförderung dienen, einsetzen.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

Der STV Eschenbach ist Mitglied des Kreisturnverbandes Toggenburg (KTVT), des St. Galler Turnverbandes (SGTV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Er kann sich auch anderen Turn- und Sportverbänden anschliessen, die den Statuten des Schweizerischen Turnverbandes nicht widersprechen. Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen aller Organisationen, denen sie angehören.

Artikel 4 – Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuenden, Leitenden und Funktionärinnen und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

3 Mitgliedschaft

Artikel 5 – Mitgliederkategorien

Der STV Eschenbach umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Mitturnende
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch der angehörenden Organisationen zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Artikel 6 – Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Als solches ist es zum regelmässigen Besuch der Turnstunden, Versammlungen und obligatorisch erklärten Anlässen verpflichtet und ist in allen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt. Die Aktivmitglieder sind jährlich zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet.

Artikel 7 – Mitturnende

Mitturnende sind Personen, welche Interesse an den Aktivitäten des Vereins bekunden und eine Aktiv-Mitgliedschaft in Erwägung ziehen. Die Mitgliedschaft als Mitturner dauert üblicherweise ein Jahr. Mitturnende sind jährlich zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet, haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber den Versammlungen beiwohnen.

Artikel 8 – Ehrenmitglieder

Turnerinnen und Turner sowie Turnfreunde, die sich um den Verein oder das Turnwesen im Besonderen verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor der Vereinsversammlung begründet per Post oder per E-Mail einzureichen. Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben und geniessen alle Rechte der übrigen Mitglieder.

Artikel 9 – Passivmitglieder

Passivmitglied werden kann, wer Aktivmitglied war, aber weder aktiv mitturnen noch mit dem STV Eschenbach an Wettkämpfen teilnehmen will. Sie sind jährlich zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet und haben Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 10 – Versicherung

Die Versicherung gegen Unfall ist Sache der einzelnen turnenden Mitglieder. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV. Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Artikel 11 – Aufnahme und Ernennung von Aktiv- und Ehrenmitgliedern

Die unter Art. 5 a und c aufgeführten Mitglieder werden von der Vereinsversammlung aufgenommen bzw. ernannt. Die entsprechenden Aufnahme gesuche sind mindestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung an den Vorstand zu richten.

Artikel 12 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 13 – Austritt

Ein Austritt ist per Ende Jahr möglich - sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind - und ist dem Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) mitzuteilen.

Artikel 14 – Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen per Post oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4 Organisation des Vereins

Artikel 15 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Artikel 16 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des STV Eschenbachs. Sie behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Ihr obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl/Abwahl des Vorstands
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks
- Festlegung und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Weiter obliegen der Vereinsversammlung folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums und der Unterliegenden
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Abnahme des Berichts und Antrags der Revisionsstelle über Jahresrechnungen, Protokolle und Vorstandstätigkeit
- Ehrungen
- Wahl der Revisionsstelle und des Fähnrichs
- Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
- Mutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- Erlass von Reglementen
- Genehmigung von Änderungen des Leitbildes
- Beschlussfassung über Anträge, die spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht worden sind

Artikel 17 – Eingabe für Anträge

Anträge an die Vereinsversammlung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung per Post oder per E-Mail an den Vorstand einzureichen.

Artikel 18 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Ferner kann ein Fünftel der Aktivmitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin per Post oder E-Mail an den Vorstand zu richten.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt.

Die Einladung zu den Vereinsversammlungen hat in Schriftform – entweder per Post oder per E-Mail – und unter Bekanntgabe der Traktanden 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Artikel 19 – Durchführung der Vereinsversammlung ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten und über die traktandierten Geschäfte schriftlichem oder elektronischem Weg Beschluss fassen. Ebenfalls möglich ist die Durchführung einer virtuellen Vereinsversammlung. Die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren gilt analog der physischen Vereinsversammlung.

Artikel 20 – Stimmrecht

An der Vereinsversammlung ist jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied stimm- und wahlberechtigt und hat das Recht, Anträge zu stellen.

Artikel 21 – Beschlussfassung

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Alle anderen Geschäfte werden mit dem einfachen Mehr der eingegebenen Stimmen entschieden. Eine Änderung oder Totalrevision der Statuten erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Geheime Abstimmung findet nur auf besonderen Antrag und Beschluss der Vereinsversammlung statt.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Nicht anwesende Ehrenmitglieder werden für den Mitgliederbestand nicht berücksichtigt.

Artikel 22 – Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der Vereinsversammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand

Artikel 23 – Zusammensetzung des Vorstandes

Die Mitgliederzahl im Vorstand wird den jeweiligen Gegebenheiten angepasst, wobei eine paritätische Vertretung von Turnerinnen und Turnern aus verschiedenen Riegen anzustreben ist. Der Vorstand wird an der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei eine unbegrenzte Anzahl von Wiederwahlen möglich ist.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsident, Präsidentin
- b) Vize-Präsident, Vize-Präsidentin (kann mit einem der zwei nachfolgenden Ressorts gekoppelt werden)
- c) Kassier, Kassierin
- d) Weiteres Mitglied

Artikel 24 – Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen: Die Gesamtleitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen, sorgfältige Wahrung der Vereinsinteressen, die Vorbereitung der Versammlungsgeschäfte, Vollzug der Versammlungsbeschlüsse, die Erarbeitung von Reglementen, das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen, das Erstellen von Organigrammen sowie die Verwaltung der Vereinskasse. Der Vorstand organisiert sich nach einem eigenen Pflichtenheft. Dringliche, in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 25 – Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Artikel 26 – Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

Artikel 27 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium leitet den Verein und vertritt denselben nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium oder das Vize-Präsidium zusammen mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes.

Revisionsstelle

Artikel 28 – Zusammensetzung und Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Spezialfonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Anlässen. Sie erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge. Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung gewählt. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.

5 Haftung

Artikel 29 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6 Finanzen

Artikel 30 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 31 – Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Schenkungen und freiwilligen Beiträgen

Artikel 32 – Ausgaben

Die Einnahmen werden insbesondere verwendet:

- zur Leistung der Verbandsbeiträge;
- zur Leiteraus- und Weiterbildung und für Wettkämpfe;
- zur Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen;
- zur Bereitstellung der Verwaltungskosten des Turnvereins;
- für die Beschaffung und Unterhalt von Turngeräten und Verbrauchsmaterial;
- für Entschädigungen.

Artikel 33 – Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch Beschluss der Vereinsversammlung festgelegt.

7 Schlussbestimmungen

Artikel 34 – Unterriegen

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der STV Eschenbach Unterriegen führen. Sie können sich selbst verwalten. Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen und den Statuten und Reglementen des STV Eschenbach nicht widersprechen dürfen. Die Mitglieder der Unterriegen mit einem eigenen Riegevorstand entrichten über ihre Kassiere den Verbandsbeitrag an den STV Eschenbach. Die unselbstständigen Riegen sind direkt dem Vorstand unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

Artikel 35 – Auflösung des Vereins

Solange acht Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Bei einer allfälligen Auflösung müssen alle Vermögenswerte, inklusive Geräte und Mobiliar, beim Gemeinderat Eschenbach deponiert werden, mit der Bestimmung, diese einem sich neu bildenden Verein auszuhändigen, welcher auf Grund von Artikel 2 der vorliegenden Statuten arbeiten will.

Artikel 36 – Schlussabrechnung und Schlussbericht

Sofern sich während 10 Jahren ab dem Tag der Auflösung kein neuer Verein bildet, gehen sämtliche Vermögenswerte zur Verwaltung an den SGTV über. Schlussabrechnung und Schlussbericht sind dem St. Galler Turnverband SGTV zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 37 – Inkrafttreten

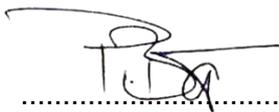
Vorstehende Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 17. Februar 2023 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Dadurch werden die bisherigen Statuten vom 19. Januar 2001 sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Eschenbach, 17. Februar 2023

Für den STV Eschenbach:



Jasmin Oberholzer
Präsidentin



Patrick Bächtiger
Vize-Präsident

St. Gallen, 09. Januar 2023

Den vorliegenden Statuten wurde die Genehmigung erteilt. Für den St. Galler Turnverband SGTV:

Hubert Lehner
Präsident

Werner Schlegel
Vize-Präsident